

**AUFSATZ¹
ZUR FRAGE**

**IST DAS GS ZEICHEN
NOCH GLAUBWÜRDIG?**

VERFASSER: ALOIS HANß

¹ erstmals veröffentlicht im Jahresbericht 2004 der UMEG

GLAUBWÜRDIGKEIT DES GS-ZEICHEN

Im Prüflabor der LUBW – vorher UMEG - wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Produkten und Geräten untersucht. Viele dieser Produkte, die von den Marktüberwachungsbehörden zur Prüfung übergeben werden, tragen auch ein sogenanntes freiwilliges Prüfzeichen, das die Qualität im Sinne der Sicherheit des Produktes zeigen soll. Eines der in Deutschland wichtigsten und auch gängigsten Prüfzeichen ist das GS-Zeichen. Im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung, welche in den meisten Fällen vom Hersteller ohne die Einschaltung eines unabhängigen, neutralen Prüflabors auf das Produkt aufgebracht wird, darf das GS-Zeichen nur von einer bei der ZLS² zugelassenen Zertifizierungsstelle vergeben werden. Durch die Einschaltung eines neutralen „Dritten“ will man dem Verbraucher sicherheitstechnisch hochwertige Produkte anbieten.

Die Vergabe des GS-Zeichens ist gesetzlich in § 7 des GPSG³ geregelt. Dort heißt es u. a. (Zitat):

„Soweit Rechtsverordnungen nach § 3 nichts anderes bestimmen, dürfen technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit amtlich bekannt gemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) versehen sein, wenn es von einer GS-Stelle

nach § 11 Abs. 2 auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Das GS-Zeichen darf nur zuerkannt werden, wenn der GS-Stelle

- 1. ein Nachweis der Übereinstimmung des geprüften Baumusters mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit durch eine Baumusterprüfung sowie*
- 2. ein Nachweis, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung der technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände zu beachten sind, um ihre Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten, vorliegt.“*

In der Praxis sieht das so aus, dass ein bei der ZLS anerkanntes Prüflabor eine Baumusterprüfung für das Produkt durchführt und im Anschluss daran eine bei der ZLS anerkannte Zertifizierungsstelle das GS-Zeichen auf der Basis der Ergebnisse der Baumusterprüfung vergibt (oder auch nicht). Prüflabor und Zertifizierungsstelle sind dabei in den allermeisten Fällen in einem Haus (z. B. TÜV-Rheinland, TÜV-PS, LGA, VDE u.a.). Das GS-Zeichen wird nur befristet ausgestellt, d. h., dass der Hersteller nur auf eine auf maximal fünf Jahre befristete Zeit sein Produkt mit diesem Zeichen versehen darf. Diese Maßnahme trägt wesentlich dazu bei, dass die Produkte regelmäßig überprüft

² ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik in München

³ GPSG Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

werden müssen, um das GS-Zeichen weiterhin tragen zu dürfen.

Es handelt es also beim GS-Zeichen um ein echtes Verbraucherschutzzeichen. In Deutschland wurde es bereits im Jahre 1979 im damaligen Gerätesicherheitsgesetz (GSG) als freiwilliges Prüfzeichen eingeführt. Auch über die Grenzen Deutschlands hinaus wird das GS-Zeichen als glaubwürdiges Verbraucherschutzzeichen angesehen, als Zeichen für „geprüfte Sicherheit“. Der Verbraucher ist sich beim Kauf des Produktes „sicher“, dass es von einer unabhängigen und zugelassenen Stelle neutral, objektiv und nach dem Stand der Technik auf seine Sicherheit geprüft worden ist. Dies ist eine Grundvoraussetzung für ein glaubwürdiges Verbraucherschutzzeichen. Das GS-Zeichen stellt somit eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte dar.

Die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sind im § 8 des GPSG geregelt. Sie überprüfen die Warenströme und richten die Aufmerksamkeit bei der Überwachung der Produkte in besonderem Maße auf den Hersteller bzw. den Inverkehrbringer der Produkte. Durch Stichproben im Handel und bei den Herstellern, die im Rahmen des Marktüberwachungskonzeptes der Behörden geplant wurden, werden unsichere Produkte aufgespürt und vom Markt genommen. Der Hersteller wird in der Regel von den Behörden direkt kontaktiert, d. h. es entsteht damit eine „Gefahrenabwehr an der Quelle“.

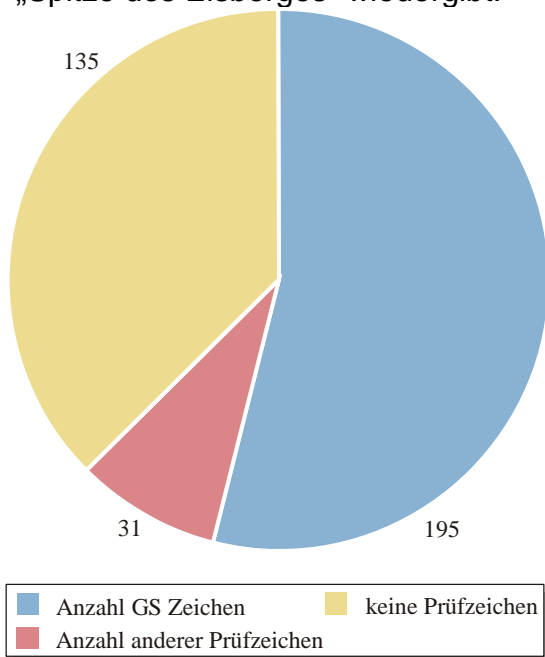
In das Prüflabor der UMEG kommen ausschließlich Produkte zur Prüfung, die von Marktüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vom Markt genommen wurden. Teils geschieht dies im Rahmen der geplanten Stichprobenkontrolle, teils werden Unfallereignisse an die Behörden gemeldet, die den Verdacht auf bestimmte Produkte lenken. Viele dieser eingelieferten Produkte tragen auch ein GS-Zeichen. Es kam immer wieder vor, dass Produkte, die mit einem GS-Zeichen versehen waren, bei den Prüfungen sicherheitstechnische Mängel aufwiesen. Deshalb hat die UMEG und heute LUBW sich entschlossen, eine sogenannte Prüfzeichenabfrage bei der jeweiligen GS-Zertifizierungsstelle durchzuführen, welche das GS-Zeichen entsprechend dem Aufdruck vergeben hat.

Seit dem Jahre 2003 wird für alle Produkte, die zur Prüfung in das Labor kommen, eine solche Abfrage vorgenommen. Dabei wird die auf dem Produkt angegebene GS-Zertifizierungsstelle um Auskunft gebeten,

- ob das GS-Zeichen durch sie vergeben wurde
- wenn ja, ob es noch Gültigkeit hat und
- auf welcher Grundlage (Normen und Richtlinien) das GS-Zeichen vergeben wurde.

Für die Jahre 2003 und 2004 wurden die Ergebnisse dieser Abfragen ausgewertet. Die vorliegenden Zahlen erlauben zwar eine statistische Auswertung, weil das Kollektiv mit 361 Prüflingen, die in den beiden Jahren

für die Marktüberwachungsbehörden geprüft wurden das erlaubt. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf eine repräsentative Auswertung. In den Regalen auf dem Markt befinden sich eine Vielzahl von GS-geprüften Produkten, die weder in das Raster des Marktüberwachungskonzeptes passen, noch wurden sie auffällig durch Unfälle o. ä. Verdachtsmomente. In das Prüflabor der UMEG kommen also nur „ausgesuchte“ Produkte, so dass das untersuchte Kollektiv durchaus die sogenannte „Spitze des Eisberges“ wiedergibt.



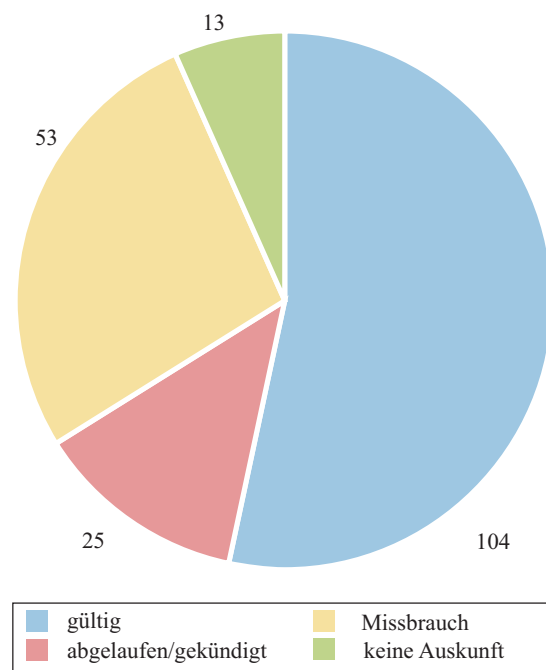
berges“ wiedergibt.

Abbildung 1: Anteil der Produkte mit Prüfzeichen

Die Abbildung 1 zeigt, wie viele der 361 geprüften Produkte ein GS-Zeichen, wie viele ein anderes, freiwilliges Prüfzeichen und wie viele Produk-

te keine freiwilligen Prüfzeichen hatten. Immerhin trugen weit mehr als die Hälfte der Produkte ein Prüfzeichen, 195 Produkte waren mit einem GS-Zeichen versehen.

Betrachtet man die Anzahl der GS-Zeichen behafteten Produkte (195) und wertet die Abfrage-Ergebnisse unserer o. a. Anfragen an die GS-Zertifizierungsstellen aus, ergeben



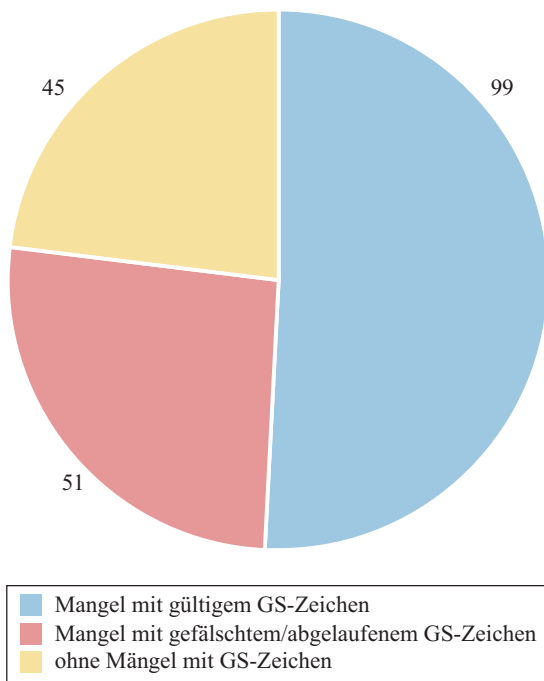
sich die Verhältnisse, die in der Abbildung 2 dargestellt sind.

Abbildung 2: Anteil der Produkte mit gültigem GS-Zeichen

Von den 195 Produkten, die mit einem GS-Zeichen auf den Markt gebracht wurden, trugen nur 104 Produkte ein gültiges GS-Zeichen. Bei dem Rest konnten uns entweder die GS-Zertifizierungsstellen keine Auskunft geben, bzw. war das GS-Zeichen ab-

gelaufen oder auch gekündigt (25) und immerhin bei 53 Produkten teilten uns die angefragten Zertifizierungsstellen mit, dass sie für das angefragte Produkt kein GS-Zeichen vergeben hatten - also Missbrauch des GS-Zeichens.

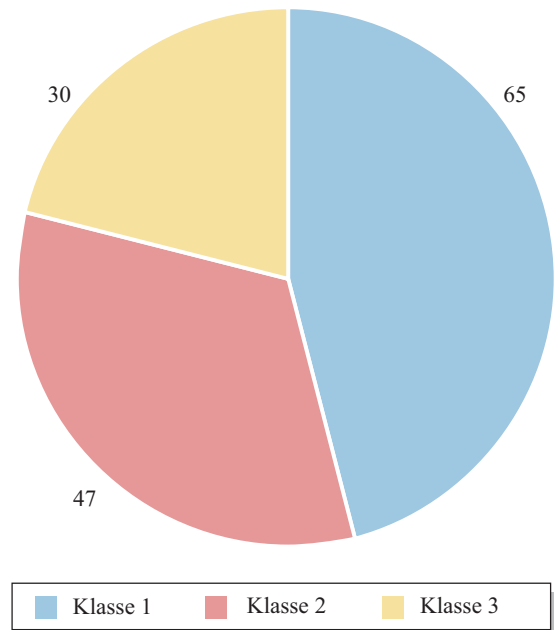
Von den insgesamt 104 mit GS-Zeichen versehenen und im Labor geprüften Produkte wiesen immerhin



99 Produkte Mängel auf, wie dies die nachfolgende Abbildung 3 zeigt.
Abbildung 3: Anteil der mangelhaften Produkte mit GS-Zeichen

Die Abbildung 3 zeigt außerdem, dass von den insgesamt 195 Produkten, die mit einem GS-Zeichen versehen waren, auch 51 Produkte Mängel aufwiesen, deren Kennzeichnung gefälscht

bzw. abgelaufen war. Lediglich 45 Produkte waren ohne Mängel geprüft. Die weitere Auswertung konzentriert sich nur noch auf die Produkte, die



mangelhaft und mit einem gültigen GS-Zeichen versehen waren (99).
Abbildung 4: Aufteilung der Mängelklassen der 99 GS-geprüften Produkte

Werden im Prüflabor sicherheitstechnische Mängel gefunden, werden diese entsprechend ihrer Gefahr, die durch den Mangel ausgehen, in drei Klassen eingeteilt (siehe hierzu UMEG-Bericht Nr. 51-03/02).

Mangelklasse 1: formaler Mangel (z. B. Kennzeichnung, Aufschriften fehlerhaft)

Mangelklasse 2: sicherheitstechnisch unter bestimmten Voraussetzungen relevant

Mangelklasse 3: sicherheitstechnisch relevant

In Abbildung 4 ist dargestellt, welche Mängel an den 99 Produkten gefunden wurden. Hier ist zu beachten, dass an einem Produkt auch mehrere Mängel unterschiedlicher Klassen gefunden werden können und deshalb die Summe der Mängel insgesamt über der Anzahl der 99 Produkte liegt. Die Ergebnisse zeigen, dass 65 Mängel der Klasse 1, also formale Mängel, und 77 Mängel (Klasse 2 und 3) mit sicherheitstechnischen Problemen gefunden wurden. Dass dabei noch 30 Mängel gefunden wurden, die der Klasse 3 zuzuordnen sind, unterstreicht die Problematik, die sich zwischenzeitlich bei den GS-geprüften Produkten zeigt.

Fazit:

Das GS-Zeichen ist ein typisches Verbraucherzeichen. Der Verbraucher hat die Erwartung, dass er beim Kauf eines Produktes mit dem GS-Zeichen ein sicheres Produkt - „Geprüfte Sicherheit“ - kauft. Der Gesetzgeber hat zwar eine Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen ein solches GS-Zeichen zu vergeben ist, doch die Realität zeigt, dass sich trotz dieser Regelung unsichere Produkte mit GS-Zeichen auf dem Markt befinden. Produkte mit gefälschten GS-Zeichen bzw. einem, dessen Gültigkeit abgelaufen ist und die zugleich auch unsicher sind, aber auch Produkte mit einem gültigen GS-Zeichen, die ebenfalls Mängel aufweisen, befinden sich in den Regalen. Die Qualität des GS-Zeichens als Verbraucherschutzzei-

chen ist dadurch für den Verbraucher nicht mehr gewährleistet.

„Schwarze Schafe“ wird es immer wieder geben, die solche Fälschungen auf den Markt bringen, bzw. die sich nicht an die gesetzlichen Regelungen halten. Soll das GS-Zeichen jedoch weiterhin als ein „Label für geprüfte Sicherheit“ gelten, müssen dringend Qualitätsverbesserungen in der Überwachung des GS-Zeichens vorgenommen werden. Einen großen Anteil an dieser Verbesserung müssen dabei die Zertifizierungsstellen selbst tragen, in dem sie Wege finden, dass nicht Produkte auf den Markt kommen, die abgelaufene oder gefälschte GS-Zeichen tragen. Die Zertifizierungsstellen müssen ebenso ein großes Augenmerk darauf legen, dass das im Ausland geprüfte und zertifizierte Produkt auch in der Qualität mit dem übereinstimmt, was nach Europa (Deutschland) eingeführt wird. Momentan findet diese Kontrolle unseres Wissens nicht statt. Der Gesetzgeber wiederum muss Mittel und Wege finden, wie er diesen Qualitätsregelkreis im Sinne eines glaubhaften GS-Verbraucherschutzzeichens verbessert. Für die Glaubwürdigkeit und damit das Vertrauen in das GS-Zeichen als Verbraucherschutzzeichen wäre dies dringend notwendig.